

Schweizerisches Bundesblatt.

XXV. Jahrgang. I.

Nr. 3.

18. Januar 1873.

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Franken.
Einrückungsgebühr per Zeile 15 Rp. — Inserate sind franko an die Expedition einzusenden.
Druk und Expedition der Stämpflischen Buchdruckerei in Bern.

Regulativ

für

Prägung von Goldmünzen für Rechnung dritter Personen.

(Vom 15. Januar 1873.)

Der schweizerische Bundesrath,

in Vollziehung des Art. 2 des Bundesgesetzes betreffend die
Prägung von Goldmünzen, vom 22. Dezember 1870,

beschliesst:

Art. 1. Die eidgenössische Münzstätte übernimmt Prägungen von Goldmünzen für Privaten, vorläufig jedoch nur in Zehn- und Zwanzigfrankenstücke, und konform der Münzconvention von 1865.

Art. 2. Erfolgt eine Einsendung von Gold, gemünzt oder in Barren, so wird dessen Gewicht und Feingehalt sogleich durch den Münzdirector und einen der bestellten Münzessayeurs genau ermittelt und dem Einsender eine auf die Bundeskasse lautende Empfangsbescheinigung zugestellt, womit derselbe auf eine der Hauptzoll- oder Kreispostkassen angewiesen werden kann.

Art. 3. Bei kleinern Beträgen bis auf die Summe von Fr. 10,000 geschieht die Entrichtung sofort; bei grössern Summen dagegen muss eine Frist, die in keinem Falle 20 Tage überschreiten darf, bedingt werden.

Art. 4. Die Preisberechnung geschieht gemäss dem Conventionstarife von Fr. 3100 für 1 Kilogramm Münzgold (900 Millièmes Feingehalt), und die Münzstätte wird dem Ubersender bei der Auszahlung einen genauen Rechnungsausweis zustellen.

Art. 5. Als Präglorn wird auf der nach obigem Tarife berechneten Summe ein Abzug vorläufig von 5 pro Mille, also per Kilogramm Münzgold Fr. 15. 50, gemacht.

Art. 6. Ausser diesen Kosten ist in folgenden Fällen noch zu entrichten :

- a. Bei Gold unter dem gesetzlichen Feingehalt von 900 Millièmes eine Scheidegebühr von Fr. 6 per Kilogramm Feingold.

Ausgenommen davon ist dasjenige Gold, welches so viel Silber beigemischt enthält, dass die Scheidekosten damit gedeckt werden können.

- b. Eine ausserordentliche Probirgebühr von Fr. 1 per Goldbarre (Goldpost), wenn dieselbe nicht bereits einen garantirten Feingehalt ausweist.

Art. 7. Transportspesen für Hin- und Hersendungen der Werthe werden den betreffenden Personen nur insoweit in Anrechnung gebracht, als die Eidgenossenschaft selbst dafür belangt wird.

Bern, den 15. Januar 1873.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Ceresole.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Schiess.



Bericht

der

nationalrätlichen Kommission betreffend Fristverlängerung
für die Broyethalbahn.

(Vom 20. Dezember 1872.)

Tit. I

Die Broyethalbahn berührt das Gebiet von drei Kantonen: Bern, Freiburg und Waadt, und es erhoben sich bereits beim ersten Auftreten des Projekts dieser Bahn Schwierigkeiten von Seite der Freiburger Regierung. Die Broyethalbahngesellschaft musste sich an die Bundesbehörden wenden, um gestützt auf das Bundesgesetz von 1852 die Zwangskonzession auf Gebiet des Kantons Freiburg zu erlangen.

Der Bundesrath setzte durch seinen Beschluss vom 18. Juli 1871 die Frist für den Finanzausweis und den Beginn der Arbeiten fest, indem er gleichzeitig dem Komite der Broyethalbahn die Zwangskonzession auf Freiburger Gebiet ertheilte.

Die durch die Kantone Waadt und Bern ertheilten Konzessionen wurden ebenfalls genehmigt.

In Folge des Beschlusses vom 18. Juli 1871 wurde eine Uebereinkunft zwischen dem Broyethalbahnkomite und dem Kanton Freiburg abgeschlossen, durch welche die Bedingungen betreffend die freiburgische Konzession festgestellt werden.

Regulativ für Prägung von Goldmünzen für Rechnung dritter Personen. (Vom 15. Januar 1873.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1873
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	03
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.01.1873
Date	
Data	
Seite	29-31
Page	
Pagina	
Ref. No	10 007 542

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.